

19./X. 1918

158

30. Referent Gem.-Rat Spalowsky: Zahl 10761, Post 12. Allgemeine und besondere Zuwendungen an die Bediensteten und Unterbeamten der städtischen Straßenbahnen.

Wie den Herren bekannt ist, haben die städtischen Straßenbahnbediensteten durch ihre Organisationen eine Reihe von Forderungen an die Gemeinde gestellt, die im Wege eingehende Verhandlungen zur Erledigung gebracht wurden. Ich habe Gelegenheit gehabt, an diesen Verhandlungen teilzunehmen und kann nur konstatieren, daß es außerordentlich schwierig war, zu einer Einigung zu kommen. Das Ergebnis ist sehr bedeutend, denn es werden Zuwendungen an die städtischen Straßenbahnbediensteten gemacht, die einen Betrag von 10 Millionen Kronen bedeutend übersteigen. Es wurden Bewilligungen gewährt hinsichtlich des Wohnungsbeitrages und des Superplus für das Krankengeld, ferner wurden besondere Zuwendungen für die Fahrbediensteten in Bezug auf den Stundenlohn bewilligt, hiebei wurden die Schaffnerinnen mit den männlichen Angestellten gleichgestellt, weiters werden die Ueberstundenentlohnungen erhöht. Die Einzelfahrten werden für die männlichen wie für die weiblichen Bediensteten gleichmäßig mit einem höheren Lohn bezahlt. In den Bahnhofwerkstätten werden die Bediensteten nicht wie bisher nach drei Jahren, sondern schon nach zwei Jahren in Stand genommen, ferner wird ihnen nach einer gewissen Dienstzeit ein Tag freigegeben. Die Arbeiterinnen in den Bahnhofwerkstätten erhalten Dienstkleider, was sehr notwendig ist, denn bei den Reinigungsarbeiten werden die Kleider sehr in Anspruch genommen und das fällt bei den heutigen Verhältnissen gewiß sehr ins Gewicht. Der Stundenlohn dieser Arbeiterinnen wird ebenfalls erhöht, ebenso auch die Nachtzulagen.

In der Hauptwerkstätte und am Werkplatz kommt für die Ueberstundenleistung die Ersparnisprämie zur Anwendung und die Tagesprämie wird in den Stundenlohn in erhöhtem Maße eingerechnet. Ferner erhalten die Unterbeamten große Begünstigungen, wie sie in den Ihnen vorliegenden Anträgen enthalten sind. Die Gemeinde hat sicherlich getan, was sie nur tun konnte und ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Vize-Bürgermeister Rain: Herr Gem.-Rat Skaret!

Gem.-Rat Skaret: In Angelegenheit der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen haben wiederholt Verhandlungen stattgefunden; es ist damals ein Betrag von 15 K monatlich vereinbart worden, ohne daß ausgesprochen worden wäre, ob es für die männlichen und weiblichen Angestellten und Kriegsaus-hilfen zu gelten habe. Nach dem Vorschlage hier könnte man annehmen, daß die weiblichen Bediensteten nicht einbezogen sind. (Direktor Spängler: Alle!)

Wenn die weiblichen auch darunter verstanden werden, dann enthalte ich mich eines Antrages. Jedenfalls möchte ich aber bitten, hinter das Wort „Kriegsaus-helfer einzuschalten „beiderlei Geschlechtes“.

Vize-Bürgermeister Rain: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Herr Referent zum Schlußworte.

Referent Gem.-Rat Spalowsky: Es sind selbstverständlich die Kriegsaus-helfer ohne Unterschied des Geschlechtes gemeint.

Es ist selbstverständlich, daß hier ein solcher Unterschied nicht gemacht wird und Herr Kollege Skaret kann bezüglich der Auslegung beruhigt sein, denn alle Bediensteten, ob sie männlichen oder weiblichen Geschlechtes sind, werden diesen Wohnungsbeitrag erhalten. Ich bitte um die Annahme der Anträge.

Vize-Bürgermeister Rain: Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Referenten einverstanden sind, bitte ich, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Beschluß: Siehe den Beschluß des Stadtrates vom 30. Oktober 1918, P. Z. 10761, im Amtsblatte Nr. 90 auf Seite 2180.

Vize-Bürgermeister Rain: Zum Referate gelangt Herr Kollege Zahka, und zwar für Herrn Kollegen Schneider.

31. Referent Gem.-Rat Zahka: Zahl 11036, Post 24. Neuregelung des Dienstverhältnisses der Beamtinnen und Hilfs-beamtinnen bei den städtischen Straßenbahnen.

Die Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen haben der Direktion der städtischen Straßenbahnen eine Eingabe überreicht, zu welcher die Direktion unter anderem berichtet: „Die Erhöhung der Grundgehälter wurde bei allen Kategorien bisher grundsätzlich abgelehnt und kann daher auch hier nicht befürwortet werden.“

Es wird beantragt:

„1. Die Vorrückungsfristen im Bezugsschema für Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen werden durchwegs mit zwei Jahren festgesetzt.

2. Das Quartiergeld der III. Gehaltsklasse wird für die 3., 4. und 5. Gehaltsstufe auf 650 K erhöht.

3. In der I. Gehaltsklasse wird eine neue Gehaltsstufe mit 2940 K jährlichem Gehalt geschaffen.

4. Diese Aenderungen treten mit 1. Oktober 1918 in Kraft, doch erfolgt keinerlei Rückwirkung und keine rückwirkende Bezahlung.“

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vize-Bürgermeister Rain: Zum Worte ist niemand vorgemerkt, eine Einwendung wird nicht erhoben. Angenommen.

Beschluß: 1. Die Vorrückungsfristen im Bezugsschema für Beamtinnen und Hilfsbeamtinnen werden durchwegs mit zwei Jahren festgesetzt.

2. Das Quartiergeld der III. Gehaltsklasse wird für die 3., 4. und 5. Gehaltsklasse auf 650 K erhöht.

3. In der ersten Gehaltsklasse wird eine neue Gehaltsstufe mit 2940 K jährlichem Gehalt geschaffen.

4. Diese Aenderungen treten mit 1. Oktober 1918 in Kraft, doch erfolgt keinerlei Rückwirkung und keine rückwirkende Bezahlung.

32. Referent Gem.-Rat Zahka: Zahl 11048, Post 25. Herabsetzung der Beförderungsfristen für die Unterbeamten der städtischen Straßenbahnen.

Auch hier wird die Herabsetzung der Beförderungsfrist auf zwei Jahre vorgeschlagen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Vize-Bürgermeister Rain: Zum Worte ist niemand vorgemerkt, eine Einwendung wird nicht erhoben. Angenommen.

Beschluß: Die Zeitbeförderungsfrist für die Unterbeamten der IV. Kategorie in die III. Kategorie wird auf sieben Jahre herabgesetzt. Ebenso werden die Fristen für die Erlangung von Alterszulagen herabgesetzt: Für Unterbeamte der IV. Kategorie auf 7, 9 und 12 Jahre, die Frist zur Erlangung der IV. Revisorenzulage auf 15 Jahre, die Frist für die Alterszulagen der Unterbeamten der III. Kategorie auf 8 und 12 Jahre und die der II. Kategorie auf 9 Jahre. Diese Aenderungen treten mit 1. Oktober 1918 in Kraft, doch erfolgt keinerlei Rückwirkung und keine rückwirkende Bezahlung.